

- a. keinerlei Privateigentum; nicht nur Grund und Boden, sondern auch alle Gebrauchsgüter befinden sich in Gemeineigentum,
- b. keine Geldwirtschaft, sondern nur Naturaltausch,
- c. strikte Beschränkung von Produktion und Konsum auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse für alle und Verbot jeder Art von Luxus,
- d. allgemeine Arbeitspflicht mit 6-Stunden-Arbeitstag,
- e. Zusammenleben in Wohnkommunen mit gemeinschaftlich organisierter Kindererziehung.

3. Nicht abschließend zu klären ist, inwieweit der Autor Thomas Morus sich mit seinem utopischen Gesellschaftsentwurf persönlich identifiziert hat. Die wahrscheinlichste Interpretation ist, dass er zwar die politischen und sozialen Missstände seiner Zeit scharf kritisieren wollte, aber nicht an die Realisierbarkeit seines Idealstaats glaubte, sondern sich für schrittweise Verbesserungen einsetzen wollte.

7 Der Paradigmenwechsel in der frühen Neuzeit: die Theorie des Gesellschaftsvertrags und der normative Individualismus

In der frühen Neuzeit, also etwa ab 1500, kommt es in der Sozialphilosophie zu einem epochalen Paradigmenwechsel. Er besteht, um es auf eine kurze Formel zu bringen, darin, dass die bestehenden politischen und sozialen Verhältnisse – z.B. die Ständeordnung mit dem Kaiser oder König (und dem Papst) an der Spitze – nicht mehr als Ausdruck einer gottgewollten oder in der Natur angelegten Ordnung betrachtet werden, sondern als Menschenwerk. Das hat tief greifende Konsequenzen:

- Kritikwürdige soziale und politische Verhältnisse sind nicht allein, wie es im Mittelalter verstanden wurde, Folge individueller Verfehlungen pflichtvergessener Herrscher. Nicht nur die Personen, welche die Ämter nach Gottes Willen ausüben, sind fehlbar und können sündigen, sondern auch die Institutionen als solche können fehlerhaft sein. Sie werden zum Gegenstand der Kritik und erscheinen als veränderbar.
- Anders als in der Antike oder im Mittelalter wird in der frühen Neuzeit die Legitimation von politischer und sozialer Herrschaft als solcher zum philosophischen Problem. In der Antike und im Mittelalter war die Frage, wie eine gute und gerechte Herrschaft auszusehen hat. Jetzt fragt man radikaler, ob es überhaupt Herrschaft geben darf und wodurch sie gerechtfertigt werden kann.

- Es setzt sich (natürlich nur bei der schmalen Schicht der Gebildeten) die Idee des freien Individuums, das mit unantastbaren Freiheitsrechten gegenüber dem Staat und der Gesellschaft ausgestattet ist, durch. Die Freiheit des Individuums ist vorrangig und jede politische und soziale Herrschaft muss sich, da sie in die Freiheit eingreift, vor dem Prinzip der Freiheit rechtfertigen. Die Idee der Freiheit tritt an die Stelle der Vorstellung von der natürlichen Sozialgebundenheit und Gruppenzugehörigkeit des Menschen, die seit Platon und Aristoteles das politische Denken beherrscht hatte (von Ausnahmen abgesehen, wie etwa den Sophisten im antiken Athen).
- Die Idee, dass alle Menschen von Natur aus mit gleichen Rechten ausgestattet sind, die in der Antike nur von Außenseitern vertreten und im christlichen Mittelalter lediglich auf die Gleichheit vor Gott bezogen wurde, beginnt sich in der politischen Theorie durchzusetzen. Dies bedeutet noch längst nicht, dass ökonomische und soziale Gleichheit gefordert wird, aber die alte Vorstellung, dass die Menschen durch ihre Abstammung unterschiedlichen Ranges seien, welche in Antike und Mittelalter noch weitgehend selbstverständlich war, wird allmählich verdrängt.
- Die bis dahin nicht in Zweifel gezogene Vorstellung, dass es so etwas wie ein objektives Gemeinwohl gibt, das im Erhalt des Ganzen besteht und sozusagen unabhängig vom Willen der Individuen vorgegeben ist, verliert an Bedeutung. Stattdessen beginnt man vielfach, das Gemeinwohl als Summe oder Querschnitt der Einzelinteressen zu verstehen, aus denen es in irgendeiner Weise abgeleitet werden muss.
- Der Begriff des Naturrechts, den schon die Antike kannte und der in der Sozialphilosophie des Mittelalters eine große Rolle spielte, ändert seinen Inhalt. Das antike und mittelalterliche Naturrecht war eine Ordnung der Gesellschaft, die dem Menschen von der Weltordnung, von Gott und von seiner eigenen Sozialnatur vorgegeben war und die er zu beachten hatte. Das moderne Naturrecht hingegen ist Ausdruck des Prinzips der Freiheit des Individuums. Daher müssen alle sozialen Normen vor dem Prinzip der Freiheit gerechtfertigt werden, und zwar in dem Sinne, dass Eingriffe in die Freiheit nur um des Bestandes und des Erhalts der Freiheit willen erlaubt sind.
- Die enge Verbindung von Gerechtigkeit als individueller Tugend und als Qualität der politisch-sozialen Ordnung, die für die Antike und das Mittelalter typisch war (man denke an das platonische und das aristot-

telische Gerechtigkeitsparadigma), löst sich auf. Es ist kein Zufall des Sprachgebrauchs, dass jetzt beides nicht mehr mit demselben Wort bezeichnet wird. Vielmehr werden Dinge, die vorher als zusammengehörig galten, jetzt als von einander unabhängig empfunden. Die Gerechtigkeit des Gemeinwesens beruht nicht mehr auf der Gerechtigkeit ihrer Mitglieder und umgekehrt.

- Die Vorstellung von Staat und Gesellschaft als natürlichem Organismus hat, im Zeichen der Idee der individuellen Freiheit, weitgehend ausgedient. Staat und Gesellschaft erscheinen als aus einer Vielzahl von Individuen zusammengesetzt und die Gerechtigkeitstheorie muss sich mit der Frage befassen, ob und wie eine Ordnung auch dann gerecht sein kann, wenn die Menschen moralisch unvollkommen sind.

7.1 Die Idee des Gesellschaftsvertrags

Diese Aspekte des frühneuzeitlichen Paradigmenwechsels – besonders die Weltlichkeit des Staates, der Vorrang des Individuums und der Wandel des Gemeinwohlverständnisses – manifestieren sich am klarsten in der Idee des Gesellschaftsvertrags. Wie in Unterkapitel 2 gezeigt, wurde sie bereits von den antiken Sophisten formuliert, aber ihre Blütezeit hatte sie ohne Zweifel in der frühen Neuzeit. Politische Denker wie Thomas Hobbes (1588–1679), John Locke (1632–1704) und Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) können wir – bei allen Unterschieden zwischen ihnen – als die bedeutendsten Vertreter der Vertragstheorie oder des Kontraktualismus betrachten; als bedeutender zeitgenössischer Repräsentant des Kontraktualismus ist der erst vor wenigen Jahren verstorbene Philosoph John Rawls (1921–2002) zu nennen.

Wenn man den Grundgedanken kontraktualistischer Gerechtigkeitstheorien auf eine einfache Formel bringen darf, so lautet dieser, dass die Legitimationsgrundlage aller Normen sozialer Gerechtigkeit in der freiwilligen und zum gegenseitigen Vorteil geschlossenen Übereinkunft zwischen freien, unabhängigen und rational handelnden Individuen besteht. Dem liegt im weitesten Sinne das allgemeine Verständnis von Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit zugrunde. Auch im 17. und 18. Jahrhundert, als die Vertragstheorie vorherrschend war, wurde sie in der Regel nicht unbedingt im Sinne einer historischen Tatsachenbehauptung verstanden, so als hätte es irgendwann wirklich einen »Urzustand« mit isoliert lebenden Individuen und einen formellen Vertrag gegeben. Die meisten Autoren waren sich vielmehr über den fiktiven Charakter des Gesellschaftsvertrags im Klaren. Entscheidend

waren für sie nicht die faktischen Abläufe in der Vorzeit, sondern die normative Aussage, dass die politischen und sozialen Regeln auf vernünftiger Konvention beruhen und dass sie nur dann als legitim anerkannt werden können, wenn sie so beschaffen sind, als wären sie durch einen Vertrag zwischen freien, unabhängigen und rational handelnden Individuen zustande gekommen.

7.2 Die Theorie des Gesellschaftsvertrags und der normative Individualismus

Demgemäß haben die verschiedenen Vertragstheorien der Gerechtigkeit eine gemeinsame Grundprämisse, die man als »normativen Individualismus« bezeichnen kann. Dieser zeichnet sich vor allem durch folgende Annahmen aus:

1. Die Individuen sind frei und mit unveräußerlichen natürlichen Freiheitsrechten ausgestattet.
2. Die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens müssen aus den vorrangigen Freiheitsrechten der Individuen abgeleitet und gegenüber diesen legitimiert werden. Sie ergeben sich weder aus der natürlichen Geselligkeit des Menschen (wie Aristoteles angenommen hatte) noch aus einer vorgegebenen göttlichen Ordnung (wie es im Mittelalter als selbstverständlich galt).
3. Die Individuen sind von Natur aus, jedenfalls im gedachten Urzustand, politisch gleichberechtigt (wobei allerdings die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern zunächst ausgeklammert blieb). Beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags haben sie alle gleiches Stimmrecht (allerdings dauerte es dann noch Jahrhunderte, bis dieser Grundsatz auch auf Frauen ausgedehnt wurde).
4. Die Individuen sind voneinander unabhängig und sozial ungebunden. Sie verstehen sich und handeln nur als Individuen, d. h. unabhängig von kollektiven Bindungen und der Zugehörigkeit zu irgendwelchen gewachsenen Gemeinschaften wie Familien, Dorfgemeinschaften, Stämmen, Religionsgemeinschaften, Nationen usw., in die sie hineingeboren sind.
5. Die Individuen sind nicht altruistisch eingestellt, sondern folgen beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags ihren wohlverstandenen Eigeninteressen.

6. Die Individuen sind rational, d.h. beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags in der Lage, ihre eigenen Interessen und allgemeines menschliches Verhalten zutreffend einzuschätzen.

Einer kurzen Erläuterung bedarf der Begriff der Rationalität. Rationalität ist hier – im Zusammenhang mit Ethik und Sozialphilosophie – im Sinne von Zweckrationalität zu verstehen, d.h. als Fähigkeit, zu gegebenen Zwecken – welche auch immer sie sein mögen – die tauglichen Mittel zu finden. Die so verstandene Rationalität ist im philosophischen Sprachgebrauch, der sich etwa seit Kant eingebürgert hat, von der Vernunft zu unterscheiden, wobei der Begriff der Vernunft das Vermögen bezeichnet, Zwecke zu setzen. Die Vernunft – in diesem Sinne verstanden – versucht die Frage zu beantworten, welche Zwecke gut oder schlecht sind und welche wir verfolgen sollten. Die Zweckrationalität stellt diese Frage nicht, sondern gibt nur Ratschläge, auf welche Weise bestimmte Zwecke am besten erreicht werden können, falls man sie anstrebt.

7.3 Varianten der Vertragstheorie

Natürlich variieren die Vertragstheorien erheblich. Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen zwei Varianten, nämlich

1. der radikalen Variante, der Theorie des normenbegründenden Gesellschaftsvertrags (radikaler Kontraktualismus), und
2. der gemäßigten Variante, der Theorie des normensichernden Vertrags (gemäßigter Kontraktualismus). Normenbegründend ist der Gesellschaftsvertrag, wenn der Urzustand – sei er fiktiv oder als historisches Faktum gemeint – als rechtloser Zustand vorgestellt wird und alle Rechte und Pflichten sowie moralischen Normen des Zusammenlebens überhaupt erst durch den Vertrag entstehen; in diesem Fall handelt es sich um »Kontraktualismus« im eigentlichen Wortsinn.

Von einem normensichernden Gesellschaftsvertrag kann man hingegen sprechen, wenn natürliche Rechte, Pflichten und soziale Normen unterstellt werden, die bereits im vorvertraglichen Urzustand gelten und die durch den (tatsächlichen oder fiktiven) Vertrag lediglich faktisch anerkannt und durchgesetzt, gesichert und in einklagbares positives Recht gefasst werden. Der konsequenteste Vertreter der normenbegründenden Vertragstheorie ist Thomas Hobbes, während die normensichernde Vertragstheorie ihre klassische Ausprägung durch John Locke gefunden hat.

Äußerst wichtig sind bei allen Theorien des Gesellschaftsvertrags die Annahmen über den Urzustand, d. h., wie man sich das Leben der Menschen im vertragslosen Zustand vorstellt und durch welche Art von Problemen man sie dazu veranlasst sieht, sich gesellschaftlich zusammenzuschließen. In diesen Annahmen spiegeln sich die anthropologischen Voraussetzungen und sozusagen die Menschenbilder, die den Vertragstheorien zugrunde liegen. Letztlich bestimmen die Annahmen über den Urzustand, welche Art von Staats- und Gesellschaftsordnung schließlich durch den Gesellschaftsvertrag begründet wird. Thomas Hobbes z.B. nimmt an, dass im Urzustand der Krieg aller gegen alle herrscht; so ist es nicht überraschend, dass seine Vertragskonstruktion einen rigorosen absolutistischen Staat legitimiert, dessen einzige Aufgabe darin besteht, Ruhe und Ordnung zu erzwingen, auch um den Preis, dass jede Freiheit unterdrückt wird. Für John Locke hingegen sind die Menschen im Urzustand überwiegend friedlich und wohlwollend und es fehlen ihnen lediglich die notwendigen Institutionen, die das friedliche Zusammenleben vor möglichen Störungen schützen. Deshalb geht aus seiner Vertragstheorie kein absolutistischer Staat hervor, sondern der liberale Rechtsstaat.

7.4 Die Grenzen der Theorie des Gesellschaftsvertrags

Alle Vertragstheorien der sozialen Gerechtigkeit beruhen auf dem Grundgedanken, dass die Regeln der sozialen Gerechtigkeit dem entsprechen müssen, was freie, gleichberechtigte, sozial ungebundene und im Eigeninteresse handelnde Vertragspartner zum gegenseitigen Vorteil aushandeln würden. Auf diese Weise soll das Grundproblem gelöst werden, mit dem der normative Individualismus unweigerlich konfrontiert ist: Wenn alle Menschen gleichermaßen mit unveräußerlichen individuellen Freiheitsrechten ausgestattet sind, dann muss die Freiheit des einen die des anderen beschränken oder gar ausschließen. Zur Lösung dieses Konflikts bedarf es also Regeln sozialer Gerechtigkeit, die es erlauben, die Freiheitsrechte der Individuen gegeneinander abzuwägen.

Es ist nun leicht einzusehen, dass die Konstruktion des Gesellschaftsvertrags allein nicht ausreicht, solche Regeln im Sinne einer ethischen Verpflichtung zu begründen. Zwar werden im Vertrag Regeln des Zusammenlebens vereinbart und die meisten Menschen würden es auch als ethische Verpflichtung ansehen, diese einzuhalten. Aber diese Pflicht wird genau genommen nicht erst durch den Gesellschaftsvertrag geschaffen, sondern sie muss bereits unabhängig vom Vertrag in uns selbst bestehen. Gäbe es keine solche über-oder vorvertragliche Pflicht, dann wäre niemand moralisch

gehindert, den Vertrag aufzukündigen, falls es ihm vorteilhaft erscheint und er keine Sanktionen befürchten muss.

Man kann es auch anders ausdrücken: Regeln der sozialen Gerechtigkeit, mit deren Hilfe die Freiheitsrechte von Individuen gegeneinander abgewogen werden können, bedürfen eines höherrangigen ethisch verpflichtenden Prinzips. Ein solches Prinzip, das den Individualrechten vorausgeht, sprengt aber den Rahmen des strengen normativen Individualismus, denn er kennt keine höhere Instanz als das Individuum und seine Partikularinteressen. Daraus ist ohne Weiteres abzuleiten, dass die Theorie des Gesellschaftsvertrags in der radikaleren Variante des normenbegründenden Vertrags zwangsläufig unzulänglich bleiben muss. Nur die Variante des normensichernden Gesellschaftsvertrags, die allerdings in eine umfassendere Begründung ethischer Normen eingebettet sein muss, kann eine tragfähige Konzeption sozialer Gerechtigkeit liefern.

Zusammenfassung:

Der Paradigmenwechsel in der frühen Neuzeit

1. In der frühen Neuzeit (etwa ab 1500) beginnt sich die Idee der Freiheit des Individuums und seiner Autonomie durchzusetzen. Sie tritt an die Stelle der Vorstellung von der natürlichen Sozialgebundenheit und Gruppenzugehörigkeit des Menschen, die seit Platon und Aristoteles das politische Denken beherrscht hatte.
2. Auch die Idee, dass alle Menschen von Natur aus mit gleichen Rechten ausgestattet sind, findet allmählich Verbreitung.
3. Die Vorstellung eines objektiven und vom Willen der Individuen unabhängigen Gemeinwohls, das den Rechten der Individuen übergeordnet ist, verliert an Einfluss.
4. Infolgedessen wird der normative Individualismus zum dominanten Leitbild. Er bedeutet, dass die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens aus den Rechten und Interessen der freien Individuen abzuleiten sind.
5. Der normative Individualismus findet seinen adäquaten Ausdruck in der Theorie des Gesellschaftsvertrags, die in zwei Hauptvarianten vertreten wird:

- Radikale Variante: soziale Normen werden erst durch den Gesellschaftsvertrag geschaffen (normenbegründender Gesellschaftsvertrag),
- Gemäßigte Variante: soziale Normen gelten bereits im vorvertraglichen Urzustand kraft Naturrechts oder göttlichen Rechts; sie werden durch den Gesellschaftsvertrag nichtbegründet, sondern nur anerkannt, gesichert und in positives Recht umgesetzt (normensichernder Gesellschaftsvertrag).

8 Thomas Hobbes: Die Macht schafft die Gerechtigkeit

Zwei politische Denker der frühen Neuzeit sind von herausragender Bedeutung für die Staatsphilosophie: die beiden Engländer Thomas Hobbes (1588 – 1679) und John Locke (1632 – 1704). Mit Hobbes und seinem berühmten, 1651 erschienenen Buch *Leviathan* brauchen wir uns jedoch nicht ausführlich zu befassen, weil er dem Thema der sozialen Gerechtigkeit im Sinne einer gerechten Ordnung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft kein besonderes Augenmerk schenkt. Im Gegenteil, diese Fragen sind für ihn zweitrangig, weil er sich ausschließlich auf die Frieden und Sicherheit stiftende Funktion des Staates konzentriert. Allerdings sind hier trotzdem ein paar Bemerkungen nötig, denn Hobbes' Staatsphilosophie bildet den Hintergrund für den ganz anders gearteten Ansatz von John Locke, dem unser Hauptinteresse gilt.

- Hobbes vertritt – darauf wurde weiter oben schon hingewiesen – die streng kontraktualistische, d.h. normenbegründende, Vertragstheorie. Er ist der Auffassung, dass es außer dem Recht auf individuelle Selbsterhaltung und Selbstverteidigung keinerlei naturgegebene oder göttliche Normen gibt, sondern dass alle moralischen Rechte und Pflichten sowie die Regeln des menschlichen Zusammenlebens erst durch Konvention zustande kommen (unabhängig davon, ob es einen Gesellschaftsvertrag im historischen Sinne gegeben hat).
- Hobbes geht von einem radikal pessimistischen Menschenbild aus. Von Natur aus befinden sich die Menschen im Zustand des Krieges aller gegen alle (*homo homini lupus*, »der Mensch ist dem Menschen ein Wolf«).
- Der allgemeine Kriegszustand kann nur durch einen Gesellschaftsvertrag beendet werden, durch den sich die Menschen einer absoluten Staatsgewalt unterwerfen. Nur so können Frieden und Sicherheit und damit das Überleben der Menschen garantiert werden.